
Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom ,

womit

das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge abgeändert wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 9 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge wird abgeändert und hat zu lauten:

Für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Staatskommission und des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes ist im Staatsvoranschlage Vorsorge zu treffen.

Artikel II.

1. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

Begründung.

Das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge betraut im § 10 den Staatssekretär für Heereswesen mit der Durchführung und bestimmt im § 9, daß für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Staatskommission und des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes im Staatsvoranschlage beim Kapitel „Heereswesen“ Vorfrage zu treffen sei.

Nun läßt sich nicht verkennen, daß nach der Auflösung der österreichisch-ungarischen Wehrmacht die Wahrung der Interessen der Kriegsgefangenen und um so mehr die der Zivilinternierten sich als eine reine Fürsorgemaßnahme darstellt, welche mit der Bildung und dem Aufbau des neuen Heeres in keinem Zusammenhange steht. Wenn auch gegenwärtig Schwierigkeiten vorliegen, die Überleitung der gegenständlichen Agenden an das Staatsamt für soziale Verwaltung durchzuführen, so muß dennoch, um den logischen Aufbau des Staatsvoranschlages nicht zu stören, Veranlassung getroffen werden, daß die Ausgaben für die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge nicht beim Kapitel „Heereswesen“, sondern abgesondert hiervon im Staatsvoranschlage dargestellt werden. Diesem Zwecke soll nun die Vorlage dienen.
